

Arbeitnehmer- überlassung

1. Überblick

Zeitarbeit, Leiharbeit oder Arbeitnehmerüberlassung bedeutet, dass ein Arbeitnehmer von einem Arbeitgeber einem Dritten gegen Entgelt und für eine begrenzte Zeit überlassen wird. Der Arbeitgeber wird dabei zum Verleiher, der Dritte zum Entleiher. Hierbei gibt es jedoch einige Besonderheiten zu beachten, die wir im Folgenden knapp vorstellen möchten.

Zuständig für Fragen hinsichtlich der Arbeitnehmerüberlassung ist die Bundesagentur für Arbeit. Bei Fragen zu diesem Thema erreichen Sie den Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit gebührenfrei unter der folgenden Telefonnummer: 0800 4 555520 oder über das Kontaktformular auf der Internetseite: www.arbeitsagentur.de/

Welche Agentur örtlich zuständig ist, hängt davon ab, wo sich der Firmensitz des Verleihunternehmens befindet.

Zu beachten ist hierbei, dass sich für Verleihunternehmen mit Firmensitz im Ausland abweichende Zuständigkeiten ergeben, die sich aus der ebenfalls beigefügten Übersicht ergeben.

Immer öfter stellt sich die Frage, ob handwerkliche Betriebe im Ausland Niederlassungen gründen können, um im Anschluss Arbeitnehmer nach Deutschland versenden zu können.

Grundsätzlich bestehen aus Sicht der Arbeitnehmerüberlassung hiergegen keine Einwände, wenn Firmen Niederlassungen im EU-Ausland gründen und von dort Personal nach Deutschland verliehen wird.

Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass es sich um eine selbstständige Niederlassung handelt bzw. diese nicht vom deutschen Mutterbetrieb geführt wird. Zudem muss die Niederlassung im EU-Ausland die Erlaubnis der ausländischen und deutschen Behörden eingeholt haben.

Etwas anderes gilt jedoch unter anderem im Baugewerbe: Der Verleih ist hier gemäß § 1b Arbeitnehmerüberlassungsgesetz dem Grunde nach nicht zulässig. Er ist zwischen Baubetrieben untereinander lediglich dann möglich, wenn der verleihende Betrieb seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird. Wichtig ist zudem, dass die ausländische Niederlassung drei Jahre lang überwiegend (51 %) als Baubetrieb tätig sein muss, bevor sie Arbeitnehmerüberlassung betreiben darf. Durch die nachzuweisende dreijährige Tätigkeit als Baubetrieb soll vermieden werden, dass Betriebe





unter dem Deckmantel eines Baubetriebes Arbeitnehmerüberlassung betreiben.

Zudem ist zu beachten, dass Arbeitnehmerüberlassung nur innerhalb des jeweiligen Tarifbereiches zulässig ist (Dachdecker- zu Dachdeckerbetrieb, Bauhauptgewerbe zu Bauhauptgewerbe).

2. Darauf müssen Sie bei der Einstellung von Leiharbeitnehmern achten

Wenn Sie als handwerklicher Betrieb Leiharbeiter beschäftigen möchten, müssen Sie darauf achten, dass alle gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Ob diese Vorgaben eingehalten werden, wird bei Betriebsprüfungen durch überregionale Prüfteams kontrolliert. Wichtige Punkte in Zusammenhang mit Arbeitnehmerüberlassung sind unter anderem:

- Der **Arbeitnehmerüberlassungsvertrag** regelt alle Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung und muss dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz entsprechen. Der Personaldienstleister muss anführen, ob er die Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzt.
- Von dem Personaldienstleister sollten Sie sich aktuelle Referenzen vorlegen lassen. Auf diese Art und Weise stellen Sie sicher, dass Sie es mit einem verlässlichen Partner zu tun haben.
- Zudem muss sichergestellt sein, dass die **Gleichstellung** von Leiharbeitskräften und Stammbesellschaft gemäß Gesetz gewahrt ist.
- Schließlich sind auch **Mindestarbeitsbedingungen** im Auge zu behalten. So müssen Sie unbedingt darauf achten, dass die Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter korrekt bezahlt werden. Wichtige Aspekte dafür sind die Gewährung von Mindestlohn, Entgeltleistungen (auch für Nichtbeschäftigungszeiten), Urlaub, die Beachtung der Lohnuntergrenzen sowie die Abführung von Beiträgen zur Sozialversicherung.

3. Erlaubnis zur Verleihung von Arbeitnehmern

Wenn Sie als handwerklicher Betrieb selbst Arbeitskräfte verleihen möchten, dann benötigen Sie hierzu eine behördliche Erlaubnis.

Ausnahmen hiervon können u.a. in den folgenden Fällen gelten:

- bei Überlassungen im selben Wirtschaftszweig um Kurzarbeit oder Entlassung zu vermeiden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht
- bei Abordnungen zu einer Arbeitsgemeinschaft zur Herstellung eines Werks
- bei konzerninternen Überlassungen, wenn Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird
- bei gelegentlichen Überlassungen zwischen Arbeitgebern, wenn Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer nicht zum Zweck der Überlassung eingestellt und beschäftigt wird
- im Rahmen einer sog. Personalgestellung im öffentlichen Dienst, die aufgrund eines Tarifvertrags vorgenommen wird
- bei Überlassungen zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, sofern Tarifverträge des öffentlichen Rechts oder Regelungen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften zur Anwendung kommen
- bei dem Verleih ins Ausland in ein aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gegründetes deutsch-ausländisches Gemeinschaftsunternehmen

Ob eine Erlaubnis entbehrlich ist, klären Sie bitte mit der grundsätzlich für Ihre Erlaubnis zuständigen Agentur für Arbeit.



4. Welche Agentur für Arbeit ist für Antrags- und Erlaubnisverfahren zuständig?

Welche Agentur örtlich zuständig ist, hängt davon ab, wo sich der Firmensitz des Verleihunternehmens befindet.

a) Zuständig für Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz und das Saarland

Agentur für Arbeit Nürnberg
90300 Nürnberg
Telefon 0911/529-4343
Telefax 0911/529-4004343
mo. - fr.: 8 - 13 Uhr
zusätzlich do.: 13 - 16 Uhr
E-Mail Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de

b) Zuständig für Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen

Agentur für Arbeit Kiel
24131 Kiel
Telefon 0431/709-1010
Telefax 0431/709-1011
mo. - fr.: 8 - 13 Uhr
zusätzlich do.: 13 - 16 Uhr
E-Mail Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de

c) Zuständig für Hessen und Nordrhein-Westfalen

Agentur für Arbeit Düsseldorf
40180 Düsseldorf
Telefon 0211/692-4500
Telefax: 0211/692-4501
mo. - fr.: 8 - 13 Uhr
zusätzlich do.: 13 - 16 Uhr
E-Mail Duesseldorf.091-ANUE@arbeitsagentur.de

5. Welche Agentur für Arbeit ist für Antrags- und Erlaubnisverfahren zuständig, wenn der Firmensitz im Ausland liegt?

Welche Agentur zuständig ist, hängt davon ab, in welchem Land sich der Firmensitz des Verleihunternehmens befindet.

a) Zuständig für Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Portugal, Slowenien, Spanien und Zypern:

Agentur für Arbeit Nürnberg
90300 Nürnberg
Telefon 0911/529-4343
Telefax 0911/529-4004343
mo. - fr.: 8 - 13 Uhr
zusätzlich do.: 13 - 16 Uhr
E-Mail Nuernberg.091-ANUE@arbeitsagentur.de

b) Zuständig für Dänemark, Estland, Finnland, Island, Kroatien, Lettland, Litauen, Norwegen, Schweden, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Ungarn:

Agentur für Arbeit Kiel
24131 Kiel
Telefon 0431/709-1010
Telefax 04317709-1011
mo. - fr.: 8 - 13 Uhr
zusätzlich do.: 13 - 16 Uhr
E-Mail Kiel.091-ANUE@arbeitsagentur.de

c) Zuständig für Bulgarien, Großbritannien, Irland, Malta, Niederlande, Polen, Rumänien sowie alle Nicht-EU/EWR-Staaten:

Agentur für Arbeit Düsseldorf
40180 Düsseldorf
Telefon 0211/692-4500
Telefax 0211/692-4501
mo. - fr.: 8 - 13 Uhr
zusätzlich do.: 13 - 16 Uhr
E-Mail Duesseldorf.091-ANUE@arbeitsagentur.de